NEUMARKT i.d.OPf.

STARKE STADT

# Bebauungsplan
# „125 – Solarfeld Pölling Süd “
# mit integrierter Grünordnung

# Zusammenfassende Erklärung

erarbeitet durch:

Stadt Neumarkt i.d.OPf.
Stadtplanungsamt
Rathausplatz 1
92318 Neumarkt i.d.OPf.

**Inhaltsverzeichnis**

**1. Planung ..... 2**

**2. Verfahrensablauf und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ..... 2**

**3. Von der Planung berührte Umweltbelange ..... 4**

**4. Sonstige von der Planung betroffene Belange ..... 5**

**5. Prüfung anderweitiger Planungsalternativen ..... 5**

Gemäß § 10a BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, die über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

## 1. Planung

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern ist anzustreben, erneuerbare Energien – Wasserkraft, Biomasse, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windenergie und Geothermie – verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Um den Einsatz regenerativer Energien zu fördern, soll die Nutzung der Solarenergie im Gebiet der Stadt Neumarkt i.d.OPf. weiter ausgebaut werden. Für die Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen werden derzeit neben Dachflächen auch sonstige dafür nutzbare Freiflächen untersucht.

Als geeignete Fläche zur Photovoltaiknutzung im Stadtgebiet von Neumarkt wird der 110 m Bereich südlich der Bahnstrecke Regensburg – Nürnberg in Höhe Pölling gesehen. In diesem Streckenabschnitt ist auf der gegenüberliegenden Seite der Bahntrasse, im Bereich des Lärmschutzwalls, die Nutzung der Solarenergie bereits durch einen Bebauungsplan ausgewiesen. Unmittelbar daran anschließend beginnt der geschlossene Siedlungsbereich des Stadtteils Pölling.

Der räumliche Geltungsbereich mit ca. 7,6 ha umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Pölling: Fl.Nr. 270 Teilfl.; 271 Teilfl.; 272 Teilfl.; 273 Teilfl.; 273/1 Teilfl.; 274 Teilfl.; 275 Teilfl. Gemarkung Neumarkt: Fl.Nr. 1966 Teilfl.; 1967 Teilfl.; 1970 Teilfl.

## 2. Verfahrensablauf und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes “125 – Solarfeld Pölling Süd“ wurde in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Neumarkt i.d.OPf. vom 26.01.2012 getroffen und am 29.05.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 11.05.2012 die Möglichkeit gegeben, bis zum 15.06.2012 Anregungen sowie mögliche Stellungnahmen zu der Planung und zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bis Fristende einzureichen und dem Plangeber Auskunft über ihnen vorliegende umweltrelevante Information zu geben. In dieser Zeit gingen acht Stellungnahmen ein, die geprüft und bearbeitet wurden. Themen in der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange waren Verweis auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, Abstimmungen mit der DB Services Immobilien GmbH bezüglich der Errichtung der PV-Anlage, Beachtung der Bestandsleitungen von E ON, Sicherstellung des störungsfreien Eisenbahnbetriebes, Einbezug der Flugsportvereinigung Neumarkt e.V. im Verfahren, Anfragen bezüglich Lichtimmissionen (insbesondere Blendwirkungen), Kapazität der maximalen Netzeinspeiseleistungen und Aufrechterhaltung der Kanäle und Drainageanlagen, sowie Versickerung des Niederschlagwassers. Die vorgebrachten Anmerkungen wurden im Bebauungsplan mit entsprechenden Hinweisen eingearbeitet.

Am 13.06.2012 fand die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB statt. Den Bürgern wurde in einer Informationsveranstaltung Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben, allerdings erschien zum genannten Termin kein Bürger.

In der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltsenates der Stadt Neumarkt i.d.OPf. am 23.07.2012 wurden der Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanentwurfs getroffen.

Daraufhin folgte die Auslegung, die vom 16.10.2012 bis 15.11.2012 durchgeführt wurde. Zu dieser Zeit lag der Planentwurf inklusive Begründung, Umweltbericht und vorliegenden umweltrelevanten Stellungsnahmen von Trägern öffentlicher Belange im Rathaus der Stadt Neumarkt i.d.OPf. für die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme aus. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09.10.2012 gebeten bis zum 15.11.2012 Stellung zu nehmen. Zu dieser Zeit ging eine neue Stellungnahme von Trägern öffentlicher Belange ein, die Anmerkungen und Anregungen zum Umweltschutz, speziell zum Schutz von FFH-Tierarten, enthielt. Diese wurden im Umweltbericht und in der Festsetzung ergänzt. Aus der Öffentlichkeit gingen vier Stellungnahmen zum Verfahren ein. Diese behandelten Bedenken bzw. Widerspruch gegen das Vorhaben, Bedenken gegen die Ausgleichsmaßnahmen, sowie Bedenken zur Blendwirkung der PV-Anlage. Die Festsetzungen, Hinweise und der Umweltbericht wurden im Zuge einer redaktionellen Klarstellung anhand der Anregungen angepasst. Der Widerspruch wurde inhaltlich geprüft und nicht stattgegeben.

Die in der Auslegung eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Stadtrat in seiner Sitzung am 04.12.2012 geprüft und abgewogen. Der Satzungsbeschluss wurde in derselben Sitzung gefasst. Mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 14.12.2012 trat der Bebauungsplan in Kraft.

## 3. Von der Planung berührte Umweltbelange

Die Auswirkungen auf die Umwelt mit den Schutzgütern Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter werden im Umweltbericht dargestellt.

Dem Geltungsbereich des Plangebiets kommt eine geringe Bedeutung für das **Schutzgut Menschen** zu. Dieses wird somit nur in sehr geringem Maße durch die Planung beeinflusst. Beeinträchtigungen könnten vor allem durch Vorbelastungen durch Lärm, die von den Emissionen der stark befahrenen Eisenbahnhauptstrecke Regensburg – Nürnberg hervorgerufen werden. Im Geltungsbereich befinden sich keine Erholungseinrichtungen. Durch die Planung werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.

Aufgrund der intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen durch Acker kommt dem Geltungsbereich eine geringe Bedeutung für das **Schutzgut Tiere und Pflanzen** zu. Im Geltungsbereich selbst und in dessen Umfeld sind keine gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope oder schutzwürdigen Biotope der amtlichen Biotopkartierung vorhanden. Mit Ausnahme der Feldlerche sind keine weiteren Fundorte oder Vorkommen gefährdeter oder geschützter Tier- und Pflanzenarten bekannt. Beeinträchtigungen von Gelegen und Jungvögeln bodenbrütender Vogelarten werden durch Räumung des Baufeldes außerhalb der Brut- und Vegetationszeiten gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG vermieden.

Der Untergrund im Geltungsbereich ist von jurassischen Gesteinen aufgebaut. An der Oberfläche stehen Stinkkalke, Schiefertone und Amaltheentone des Lias. Aus diesem Ausgangsgestein haben sich meist tiefgründige, schwere Pelosole entwickelt, die insbesondere in ebener Lage zur Staunässe neigen und in Pseudogleye übergehen. Die anthropogen überprägten Böden weisen kein besonderes Potenzial für die Entwicklung besonderer Biotope auf. Daher kommt dem Geltungsbereich eine geringe Bedeutung für das **Schutzgut Boden** zu.

Der Geltungsbereich ist frei von Oberflächengewässern. Die anstehenden Lias-Sedimente sind nahezu wasserundurchlässig. Im Geltungsbereich liegen keine festgesetzten Überschwemmungsgebiete oder wassersensiblen Bereich vor. Der Geltungsbereich hat aufgrund seines hohen, intakten Grundwasserflurabstandes eine mittlere Bedeutung für das **Schutzgut Wasser**.

Das Geltungsgebiet ist aufgrund der umgebenden Bahn- und Straßendämme im Norden und Osten für den klimatischen Austausch mit den Stadtteilen Pölling und Woffenbach ohne Bedeutung. Daher kommt dem Geltungsbereich eine geringe Bedeutung für das **Schutzgut Klima und Luft** zu. Weiterhin tragen die landwirtschaftlichen Flächen zur Kaltluftproduktion bei, da das Geltungsgebiet ein Kaltluftsammelgebiet ist. Allerdings ist es aufgrund der Dämme nur mäßig durchlüftet.

Die Agrarlandschaft ist ausgeräumt und frei von Gehölz oder anderen landschaftsprägenden Elementen. Das Landschaftsbild ist durch den vegetationsfreien

Lärmschutzbau mit der in Bau befindlichen Photovoltaikanlage vorbelastet. Daher kommt dem Geltungsbereich eine geringe Bedeutung für das **Schutzgut Landschaft** zu.

Da keine **Kultur- und sonstige Sachgüter** im Geltungsbereich vorhanden sind, kann es auch zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts kommen.

Bei Durchführung der Planung gehen Lebensräume bzw. Bereiche mit geringer Bedeutung für Natur und Landschaft verloren. Der Ausgleichsberdarf für die zu erwartenden Auswirkungen des geplanten Sondergebietes Zweckbestimmung Photovoltaik auf Naturhaushalt und Landschaftsbild wird anhand der Hinweise zu Freiflächen – Photovoltaikanalgen der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 ermittelt. Die vermeidungsrelevanten Festsetzungen entsprechen dem Regelfall und begründen den im Regelfall anzusetzenden Faktor 0,2. Bei einer Basisfläche von 5,9 ha und dem Kompensationsfaktor 0,2 ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 1,18 ha. Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild werden im Süden des Geltungsbereiches Flächen zum Anpflanzen von Gehölzen im Umfang von 1,29 ha festgesetzt. Hier werden breite Strauchhecken mit Krautsäumen angelegt und entwickelt. Dabei wird standortheimisches Saat- und Pflanzgut autochthoner Herkunft verwendet. Hiermit wird auch das Ziel der Stadt Neumarkt i.d.OPf. der Anreichung der Landschaft mit Hecken erfüllt.

## 4. Sonstige von der Planung betroffene Belange

Der Anschluss ist an das elektrische Leistungsnetz der Stadtwerke vorgesehen. Die Anlage kann über die Netzverknüpfungspunkte Trafostation „Dianastraße“ und „Imhoffring“ dem 20 kV Mittelspannungsnetz der Stadtwerke Neumarkt angebunden werden. Die netztechnisch maximal mögliche Netzeinspeiseleistung ist hier auf jeweils 1.500 kwp je Netzverknüpfungspunkt begrenzt. Für höhere Einspeiseleistungen sind separat zu errichtende Netzanschlussleitungen direkt ins Umspannwerk Neumarkt am Dreiangelweg erforderlich.

Nach Beendigung der Solarnutzung und Rückbau der Anlagen sind auf dem Geltungsbereich wieder landwirtschaftliche Flächen vorgesehen.

## 5. Prüfung anderweitiger Planungsalternativen

Dem Geltungsbereich kommt insgesamt geringe Bedeutung für Natur und Landschaft zu. Der Standort der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage ist an eine geeignete größere Siedlungseinheit angebunden, erstreckt sich innerhalb des 110 m Streifens entlang von Verkehrswegen und ist durch den Bahndamm landschaftlich vorbelastet. Ausschließende oder einschränkende Kriterien für die Standortwahl gemäß der Anlage zu den Hinweisen zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Obersten Baubehörde (MS IIB5-4112.79-037/09) liegen nicht vor. Mögliche weitergehende Beeinträchtigungen der Schutzgüter wurden bereits bei der Standortwahl vermieden.

Bei Nichtdurchführung der Bauvorhaben bzw. Nutzungen ist davon auszugehen, dass der Status quo von Natur und Landschaft mit seiner insgesamt geringen Bedeutung unverändert erhalten bliebe.

Neumarkt i.d.OPf., den 21.12.2020